

# Amtsblatt

für die

# Gemeinde Rangsdorf



9. Jahrgang

Rangsdorf, 12.07.2011

Nr. 9

Seite 1

## Inhalt

## Seite

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | <i>Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf –<br/>2. Wahlbekanntmachung zur Wahl des/der hauptamtlichen<br/>Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf am 11. September 2011</i> | 2 – 4 |
| 2. | <i>Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf – Öffentliche<br/>Auslegung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf</i>  | 4 – 5 |

**Herausgeber:** Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Amtliche Bekanntmachungen**

**2. WAHLBEKANNTMACHUNG**

**zur Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf**

**am 11. September 2011**

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf  
vom 06. Juli 2011**

Gemäß § 26 Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), § 18 und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**I. Wahlgebietseinteilung:**

Für die o. g. Wahl wurde ein Wahlkreis (Wahlkreis 1 – Rangsdorf) für das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf, einschließlich der Ortsteile gebildet. Weiterhin erfolgte eine Neueinteilung der Wahlbezirke. Hiermit ist ggf. eine Änderung der Ihnen bekannten Wahlbezirke verbunden. Auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte finden Sie den Wahlbezirk (das Wahllokal) in dem Sie Ihre Stimmabgabe vollziehen können. Wenn Sie in einem anderen Wahlbezirk wählen möchten, beachten Sie die Hinweise unter Nr. IV - Wahlscheine.

Das Wahlgebiet der Gemeinde Rangsdorf ist in folgende Wahlbezirke unterteilt:

- 0001 – Grundschule I – Aula, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834 Rangsdorf <sup>1)</sup>
- 0002 – Oberschule I – Aula, Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf <sup>1)</sup>
- 0003 – Anglerheim Kiesesee, Bergstraße 94, 15834 Rangsdorf <sup>2)</sup>
- 0004 – Kulturraum WG Funk, Stadtwinkel 9, 15834 Rangsdorf <sup>1)</sup>
- 0005 – Kegelbahn Rangsdorf, Am See 2, 15834 Rangsdorf <sup>2)</sup>
- 0006 – ASB – Begegnungsstätte, Seebadallee 9, 15834 Rangsdorf <sup>1)</sup>
- 0007 – DRK Kita Waldhaus, Thomas-Müntzer-Weg 3, 15834 Rangsdorf <sup>1)</sup>
- 0008 – Bürgertreff Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 14, 15834 Rangsdorf <sup>2)</sup>
- 0009 – Gutshaus Groß Machnow – Aula, Dorfstraße 12, 15834 Rangsdorf <sup>1)</sup>
- 1000 – Briefwahlbezirk I: Gemeindeverwaltung, Sitzungssaal, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf <sup>2)</sup>

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
- 2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

**II. Wählerverzeichnis**

1. Das Wählerverzeichnis für die o. g. Wahl wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

<b>Montag,</b>	<b>den 15.08.2011</b>	<b>9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr</b>
<b>Dienstag,</b>	<b>den 16.08.2011</b>	<b>9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch,</b>	<b>den 17.08.2011</b>	<b>9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag,</b>	<b>den 18.08.2011</b>	<b>9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag,</b>	<b>den 19.08.2011</b>	<b>9.00 – 12.00 Uhr</b>

im Wahlbüro der

**Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf (Erdgeschoss, Zimmer 7)**

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

# **Amtsblatt**

## **für die Gemeinde Rangsdorf / 9. Jahrgang / Nr. 9 vom 12.07.2011**

3. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

**Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

### **III. Wahlbenachrichtigungen**

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 14.08.2011 eine Wahlbenachrichtigung** für die o. g. Wahl und für die etwa notwendig werdende Stichwahl am 25.09.2011. In der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlbezirk (das zuständige Wahllokal) genannt, in dem die Stimmabgabe erfolgen muss. Es sei denn, Sie sind im Besitz eines Wahlscheins – siehe Nr. IV - Wahlscheine.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein oder wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann/muss bis zum **26.08.2011 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6 (Wahlbüro, Erdgeschoss, Zimmer 7) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### **IV. Wahlscheine**

1. Wer einen Wahlschein für die o. g. Wahl besitzt, kann am Wahltag seine Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) des Wahlgebietes vollziehen.
2. **Wahlscheine** werden **frühestens ab dem 19.08.2011** ausgestellt.
3. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
  - eine **in** das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - eine **nicht in** das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
    - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
    - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
4. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter IV. Nr. 3 genannten Voraussetzungen bis zum **09.09.2011, 18.00 Uhr** im Wahlbüro der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6 (Erdgeschoss, Zimmer 7) mündlich, aber nicht fernmündlich oder schriftlich beantragt werden.
5. Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlscheinantrag **online** zu stellen. Den entsprechenden Link finden Sie ab dem 19.08.2011 unter [www.rangsdorf.de](http://www.rangsdorf.de).
6. In Ausnahmefällen, z. B. bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann auf Antrag noch bis zum 11.09.2011 (Wahltag), 15.00 Uhr ein Wahlschein ausgestellt werden.
7. Der Wahlschein bzw. die Briefwahlunterlagen können bei der Wahlbehörde persönlich nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments abgeholt werden. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. In allen übrigen Fällen werden die Unterlagen per Kurier oder durch die Deutsche Post AG überbracht.
8. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel von der Wahlbehörde ausgegeben werden.
9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag **nicht**, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er **mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen**, bestehend aus:

# **Amtsblatt**

## **für die Gemeinde Rangsdorf / 9. Jahrgang / Nr. 9 vom 12.07.2011**

- einem amtlichen Stimmzettel (weiß),
- einem amtlichen Wahlumschlag (blau),
- einem amtlichen Wahlbriefumschlag (rot),
- einem Merkblatt für die Briefwahl

10. Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Rangsdorf eine Stimme. Die Kennzeichnung auf dem Stimmzettel muss zweifelsfrei erfolgen.
11. Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den **verschlossenen Wahlbrief (rot) mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Wahlschein (weiß) und dem verschlossenen Wahlumschlag (blau) mit dem darin enthaltenen Stimmzettel (weiß) so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden**, das der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.
12. Der Wahlbrief wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren.

### **Die Beförderung erfolgt nicht am Wahltag!**

13. Er kann auch in der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6 (ausgebende Stelle) abgegeben werden.
14. Der Versand von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für die eventuell notwendig werdende Stichwahl am 25.09.2011 wird erst nach Feststellung der Notwendigkeit, frühestens ab dem 14.09.2011 erfolgen.

gez.  
Nico Lamprecht  
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

**Aufgrund eines Formfehlers in der amtlichen Bekanntmachung zur Offenlage des Flächennutzungsplans muss das Flächennutzungsplanverfahren ab der amtlichen Bekanntmachung der Offenlage des Flächennutzungsplans vom 31.05.2011 erneut durchgeführt werden. Die erneute Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit amtlich bekannt gemacht.**

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf**

### **Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf hat am 26.05.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf in der Fassung vom Mai 2011 gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Im Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet (Gemarkungen Rangsdorf, Groß Machnow und Klein Kienitz) die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Angaben über die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Landwirtschaft, Boden, Wasser, die in Folge der Planung zu erwarten sind, liegen in der Zeit **vom 20.07.2011 bis 22.08.2011** in der Bauabteilung der Gemeinde Rangsdorf, Ladestraße 6, Zimmer 21 in 15834 Rangsdorf zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten aus:

<b>Montag</b>	<b>08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr.</b>

# **Amtsblatt**

## **für die Gemeinde Rangsdorf / 9. Jahrgang / Nr. 9 vom 12.07.2011**

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden in der Gemeinde Rangsdorf zur Niederschrift gebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes informiert.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rangsdorf, den 11.07.2011

Rocher  
Bürgermeister

### **Anlage Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf zur vorstehenden Öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Rangsdorf**

